

Fällen in der Lage sein. Dieser verständigungsbedingte Defizit muss dabei in Fällen, in denen eine gravierende Rechtsfolge im Raum steht, durch notwendige Verteidigung aufgezwungen werden. Das gilt von einer Freiheitsstrafe immer, auch wenn sie zur Bewährung ausgesetzt werden soll, kann aber auch bei einer Geldstrafe der Fall sein, wenn sie mit gravierenden Folgen einhergeht (Eintragung in das Gewerbeamt- oder Korruptionsregister mit existenzbedrohenden Folgen etc.), indem z.B. bei drohender Entziehung der Fahrerlaubnis bei einem Berufskraftfahrer. Dabei wird auch danach zu differenzieren sein, ob dem Angeklagten eine zweite Tatsachensituation zur Verfügung steht, die ihm zumindest die Chance eröffnet, von einem vorzeitig (und unverteidigt) im Rahmen einer Verständigung abgelegtem falschem Geständnis durch Innieren auf umfassender Sachverhaltsaufklärung zurückzukehren. Das bedeutet, dass im Berufungsverfahren, in denen der Angeklagte ein verständigungsbedingtes Geständnis widerruft oder erstmals eine konventionale Verfahrensvertheidigung anstrebt, in der Regel Verteidigung notwendig sein wird.¹⁷

Ob das Problem menschenweite praktische Relevanz besitzt, ist freilich zu bezweifeln. Denn es sind wenige Fälle vorstellbar, in denen ein Amtsgericht sich bei einem unverteidigten Angeklagten dem Mühen des Verständigungsprozesses unterziehen wird. In der Regel wird es sich auf «Empfehlungen» an den Angeklagten beschränken, die die Schwelle von § 257b zu § 257c StPO nicht überschreiten. Soweit ein unverteidigter Angeklagter sich überhaupt zu einer Berufungsrechtsmittelbeschäftigung durchschlägt, wird kaum etwas anderes gelten.

IV. Fazit: Unsere Überlegungen führen im Ergebnis nicht dazu, in Fällen strafprozessualer Verständigung um die Notwendigkeit von Verteidigung anzuhaken oder eine entsprechende Regel zu formulieren. Im Einzelfall wird jedoch häufig davon auszugehen sein. Jedenfalls ist der Kreis der § 140 Abs. 2 StPO unterfallenden Verfahren weiter zu ziehen als dort, wo es zu keiner Verständigung nach § 257c StPO kommt. Für die generelle Notwendigkeit von Verteidigung bei Verständigungen im Jugendstrafverfahren haben wir uns an anderer Stelle ausgesprochen.¹⁸ Dabei soll es bleiben.

Rechtswahl Prof. Dr. Stefan König, Berlin, und
Mag. Rn. i.Z. Dr. Stefan Harrendorf, Göttingen.

Notwendige Verteidigung bei Berufung der Staatsanwaltschaft

StPO § 140 Abs. 2

Dem Angeklagten ist i.d.R. ein Verteidiger beizuordnen, wenn die Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil Berufung eingelegt hat und eine Verurteilung aufgrund abweichender Beweiswürdigung oder sonst unterschiedlicher Beurteilung der Sach- oder Rechtslage erstrebt. Ist ein früherer Mitangeklagter, der den Angeklagten zur Tat angestiftet haben soll, mittlerweile rechtskräftig verurteilt, so dass er nunmehr in der Berufungshauptverhandlung als Zeuge auszusagen hat, sind im Hinblick auf die neu vorzunehmende Beweiswürdigung die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung gegeben.

OLG Dresden, Beschl. v. 09.02.2015 – 3 Ws 9/15

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Verlesung polizeilicher Email-Korrespondenz mit Zeugen

StPO §§ 250, 251, 256

1. Per Email übermittelte Auskünfte können nur dann gem. § 256 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesen werden, wenn die Absender nachprüfbar als Vertreter einer (hier: ausländischen) Behörde tätig wurden.

2. Wird der elektronische Schriftverkehr mit einem Polizeibeamten geführt, der gezielte Rückfragen zum Sachverhalt stellt, ist dies als Vernehmung i.S.d. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO zu werten, so dass eine Verlesung ausscheidet.

OLG Schleswig, Beschl. v. 28.04.2015 – 1 Ws 39/15 (71/15)

Aus dem Gründen: Die Revision hat bereits mit einer zulässig erhobenen Verfassungsbeschwerde Erfolg. Das BG hat Teile seiner Feststellungen unter Verlesung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes (§ 250 StPO) getroffen. Die StA bei dem OLG Schleswig hat hierzu in ihrer an dem Senat gerichteten Antragschrift v. 21.04.2015 u.a. angeführt:

«Mit der gem. § 344 Abs. 2 StPO ordnungsgemäß begründeten Verfassungsbeschwerde rügt der Revisionsführer eine Verlesung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes gem. § 250 StPO, indem das Gericht anstelle der Vernehmung der Zeugen N. und B., welche hierzu bekundeten wollen, dass der Erlangung seiner britischen Fahrerlaubnis ein Antrag des Angekl. auf Neuerteilung und nicht ein Umtausch zugrunde lag, deren E-Mail Korrespondenz mit der Sachbearbeiterin der Polizeistation Wyk auf Föhr verlas.

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO, der den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis anordnet, wird nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Annahmenvorschriften der §§ 251, 256 StPO durchbrochen. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen jedoch nicht vor.

Die E-Mail Anfragen der polizeilichen Sachbearbeitung v. 09.01.2014 und 10.01.2014 und die darauf erfolgten Antworten der Zeugen N. und B. können nicht gem. § 251 Abs. 1 StPO verlesen werden, denn der in der Hauptverhandlung unverteidigte Angekl. hatte einer Verlesung nicht zugestimmt und allein der Aufenthalt der Zeugen im Ausland lässt eine Verlesung der von ihnen stammenden Erklärungen gem. § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO nicht zu (Meyer/Greifner, StPO, 57. Aufl. § 251 Rn. 9; Alberg/Dallmeier, Der Beweisantrag im Strafprozess, 6. Aufl. Rn. 480).

Die E-Mail Korrespondenz war auch nicht gem. § 256 StPO verlesbar.

Die Verlesbarkeit gem. § 256 Abs. 1 Nr. 1 StPO scheint bereits daran, dass nicht nachvollziehbar ist, von welcher Stelle die Erklärung in den E-Mails stammt und ob es sich dabei um eine öffentliche Behörde i.S.d. § 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO handelt.

Die in § 256 Abs. 1 Nr. 1 normierte Annahme vom Grundsatze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass dem von öffentlichen Behörden abgegriffenen Erklärungen ein so hohes

¹⁷ Auch möglichvgl. Stefan König AnstBt. 2002, 40 (41); 2010, 53; König/Harrendorf/Dn. 6, 275; Rn. 4.